

der geschribnen Recht mit straff gehandelt vnd vernaren / Vnd
dan gegen den jhenen so sollich Warsager vnd Zauberer besuechen
auch gepürlich straff sürgewent / vnd darinnen niemandt vbertra-
gen noch verschont werde.

Solhe all vnd yed straff vnd püessen sollen aus kainen hass / neid /
noch zu aignem nutz / sonder lautter zu Gottes eeren vnd pesserung
der menschen / Auch auf beweisslich darbringen wolbedächtlich vnd
mit zeitigem Rat / wie obsteet / sürgenomben vnd erkennt / auch ye-
der zeit nach gestalt vnd grösse der verprechung / vnd aus was be-
wegnüß die bescheen / auch nach gelegenheit der Condition / aigen-
schafft / vnd gewonhait ainer yeden Person gemässigt / gestairert /
vnd geringert werden.

Vnd was straffen obbestimpter massen in gelt gewendt werden /
soll sollich gelt an yeglichem ort durch dieselb Obriktait / so dis
übel wie vorsteet zestraffen haben / oder ire Verwallter trewlichen
eingezogen / in beschlossnen Büchssen zusamen getragen / vnd nach
mals in vier gleich tayl trewlichen getailt. Nemlich zwen tayl
hausarmen nottürfftigen lewten / daran es angelegt / Der dritt der
Oberkait vmb irer müe / sorg vnd vleissigen auffehens willen / Vnd
der vierdt tayl dem Anzaiger / oder so kainer vorhanden / auch haus-
armen verfolgen / Auch solliche aufstaylung yedes Quottember
Sontags durch yede Obriktait / in beysein vnd gegenwürttigkait
dreyer oder vier irer Beysiger ordennlich vnd vleissig geschehen /
Vnd sollich straffgelt sonnst zünichte verwenndt oder gebraucht
werden. Welhem also getrewlich nachzethomen wir ainer yeden
Obriktait zum höchsten vnd Ernstlichisten eingebunden vnd auf-
gelegt haben wollen.

Uom Zuetrinckhen / Füllerey / vnd Spill.

Dieweyl der mißbrauch der lästterlichen Füllerey / vnd vnmässigen
vbigen vnd vermessen Trinckhens (so man zuetrinckhen / ge-
warten / oder bescheid thuen nennet) die trinckhenhait geberet / wel-
liche seer wider Gott / die natur vnd guet sitten / auch die menschen
des gebrauchs irer vernunfft / synn / vnd glider entsetzen ist / dar aus
vil Gottes lesterung / Mörderey / Todtschleg / Lebiuch vnd sonnst
vil laster vnd vblthatten enntstehen / Also das sich die Zuetrinckher

In geseuerlichait jren Eren/seel/vernuufft/leibs vnd guets Begeben. Demnach gebietten wir allen vnd yeden vnsern Landtrewten vnd Vnderthanen Geislichen vnd Weltlichen / Mann vnd Frauen personen/das Sy sich vor obbestimten vnneherlichen laster/des gleichen gemessnen/oder bedrangten zuetrinckens /bringens/gewartens/vnd beschaid thuens/(wie man dem namen oder schein geben moecht) gantzlich ennthaltten/dasselb hinfüro thains wegs mer weder haumblich noch offentlich/durch wort/geperd/nach ainich ander Bedeütting gebrauchen noch üben/Auch kein geislicher noch weltlicher/Herz/Edelman/Hausvatter/Wiert/Khellner/Leitgeb/vnd sonnst niemandt solliches gestatten noch zusehen.

Es soll auch ain yeder Wiert/der solliche Zuetrinckher wissen oder ersaarn wurd/dieselben den Herzschaften/Oberkaiten /vnd Richtern derselben ort von stundan auf sollich Ir that anzebringen/vnd mit zener schweigen schuldig seyn.

Doch wellen wir durch dis vnser Sazung das beschaiden freuntlich anpietten ains vnbedingten /vnd vngemessnen Trunckhs nit gemaint/sonnder vnuerpotten haben.

Welcher oder welche aber dise vnser Ordnung vbertretten /das gleich gemessen/oder bedrangt Zuetrinckhen nit meyden /zusehen/oder die Verprecher nit anzaigen wurden/die sollen der Herzschaft oder der Obrißkait der ortten in Stetten /Märckhten vnd Flecht da solliches beschicht/vnd die vom Adl auch jrer ordenlichen obrißkait anzaigt/vnd durch sy gestrafft werde. Doch wo in ainer Herzschaft mer als aines Herzu vnderthon wären/Soll ain yeder Verprecher erstlich seinem Amtman angeben /vnd durch jne hienach bestimster mass gleichformig gestrafft werden. Wo aber das durch die Herzschaften oder jre Amtleit nicht beschäch/Soll vnd mag als dan der Landtrichter desselben orts die Verprecher selbs fürnordern vnd straffen.

Von maß der straff des Zuetrinckhens.

Damit der vnuernuiffstig vñlich mißbrauch des gemessnen zuetrinckhens/vnd lasterlichen fullerey abgestellt werd. Wellen wir gnediglich zugelassen haben/das die Verprecher diser vnser Sazung zum ersten vnd anderntmal/auch vmb gelt gepüefft werden.